

Musterkonzept

[Anm.: Dieses Muster kann für diejenigen Kommunen eine Hilfestellung sein, die insbesondere zur Umsetzung der kommunalen Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien ab dem 1. Januar 2025 die Sammlung von Alttextilien im öffentlichen Straßenraum mittels Depotcontainern neu ordnen wollen. Zu seiner Erstellung wurden Rechtsprechung und Literatur sorgfältig ausgewertet, eine Gewähr dafür, dass im Falle eines Rechtsstreits die Grundzüge dieses Konzepts von den Gerichten akzeptiert werden, kann gleichwohl nicht übernommen werden. Es wird dringend empfohlen, dass Muster nicht schematisch auf die eigene Kommune zu übertragen, sondern stets die örtlichen Bedingungen und Akteurskonstellationen zu berücksichtigen und die Argumentation so gut es geht auf die spezifischen Bedingungen vor Ort zuzuschneiden.]

Städtebauliches Konzept zur Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde/Stadt XX****

Beschluss

1. Zur Gewährleistung einer flächendeckenden und ordnungsgemäßen Sammlung von Alttextilien sowie zur Vermeidung einer Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums mit Alttextilsammelcontainern und den damit verbundenen negativen Auswirkungen sowohl auf das Stadtbild als auch auf andere berechnete Nutzungsansprüche wird die Anzahl der Standplätze für Alttextilsammelcontainer im gesamten Gebiet der **Gemeinde/Stadt XX** auf **X Standplätze/Depotcontainer** beschränkt. Dies entspricht einer Standplatzdichte/Depotcontainerdichte von **XX** Einwohnern pro Standplatz/Depotcontainer *[Anm.: Als Orientierungswert kann 1 Sammelcontainer pro 1.000 Einwohner dienen. Die Zahlen für Standplätze und für Depotcontainer können voneinander abweichen, sofern vorgesehen wird, auf einem Standplatz auch mehrere Depotcontainer zuzulassen.]* Darüber hinaus gehende Sondernutzungsanträge werden grundsätzlich abgelehnt.
2. Die Liste der geprüften und als geeignet bewerteten Standplätze für Alttextilsammelcontainer ist als **Anlage** diesem Beschluss beigefügt.

3. Die Standorte werden im Interesse der Trägervielfalt, der Wahlfreiheit der Verbraucher, zur Wahrung des Wettbewerbs sowie zur Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 KrWG) in folgendem Anteilsverhältnis an die verschiedenen Sammlungsträger vergeben: öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger **X** Standplätze, gemeinnützige Sammler **X** Standplätze, gewerbliche Sammler **X** Standplätze. *[Anm.: Die Aufteilung der Standplätze auf die drei Trägertypen kommunal – gemeinnützig – gewerblich ist eine Kernfrage des Konzepts und im Wesentlichen politisch zu entscheiden. Dabei kommt zum einen eine Drittelparität und zum anderen eine Priorisierung kommunal – gemeinnützig – gewerblich in Betracht. Zu beachten ist, dass das VG Köln (Urteil v. 15.11.2023 – 21 K 6744/19) in einem Einzelfall das Modell der Drittelparität als unzulässig gewertet hat, da es insoweit an einem straßenrechtsbezogenen Grund fehle. Die Begründung des Verteilungsschlüssels ist daher besonders sorgfältig vorzunehmen, s.u.]* So wird erreicht, dass jeder Verbraucher in seiner Nähe einen Container eines Sammlungsträgers vorfindet, der seiner individuellen Präferenz für seine „Kleiderspende“ entspricht.
4. Die jeweiligen Standorte werden den verschiedenen Sammlungsträgern in Form von Kontingenten standplatzscharf in der als Anlage angefügten Standortliste zugewiesen. Für gemeinnützige Sammler stehen dabei **X**, für gewerbliche Sammler **X** **Standplatzkontingente** zur Verfügung, um möglichst vielen Interessenten eine Sammeltätigkeit zu ermöglichen. In einem Sammelkontingent werden jeweils **X** **Standplätze / Bezirke** zusammengefasst. *[Anm.: Die Bildung von mehreren **Standplatzkontingenten** für sowohl gemeinnützige als auch für gewerbliche Sammler ist lediglich in größeren Städten/Landkreisen zu empfehlen, um die Wirtschaftlichkeit der Sammlung nicht zu gefährden; andernfalls gibt es ein einziges gemeinnütziges und ein einziges gewerbliches **Standplatzkontingent**, auf das man sich bewerben kann.]* Die Alttextilcontainer des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind vorrangig an solchen Standorten zu platzieren, an denen sich bereits Depotcontainer für die Glassammlung der dualen Systeme befinden. Der **Oberbürgermeister/Bürgermeister** wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte Standortliste bei Bedarf anzupassen, ohne dass es hierfür eines erneuten Ratsbeschlusses bedarf.
5. Die **Standplatzkontingente** für gemeinnützige und gewerbliche Sammler werden für jeweils drei Jahre *[Anm.: **Kompromiss zwischen gebotener Möglichkeit des Zutritts***

neuer Marktteilnehmer und Wirtschaftlichkeit der Sammlung] *[als zivilrechtliche Dienstleistungskonzession]* *[Anm. Die Vergabe der Standplätze als zivilrechtliche Dienstleistungskonzession ist zulässig, aber nicht zwingend. Möglich ist auch eine rein straßenrechtliche Ausschreibung, bei der lediglich die Sondernutzungserlaubnisse gegen Entrichtung der entsprechenden Sondernutzungsgebühren vergeben werden. Mit der expliziten Entscheidung für eine zivilrechtliche Dienstleistungskonzession kann bewirkt werden, dass für Streitigkeiten über die Standplatzvergaben der Zivilrechtsweg, und nicht der Verwaltungsrechtsweg, zu beschreiten ist.]* Eine Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen für Alttextilcontainer außerhalb dieser Ausschreibungsverfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bewerben sich auf ein Standplatzkontingent mehrere Interessenten, erfolgt die Auswahl unter den gemeinnützigen Sammlern im *[Losverfahren]*, unter den gewerblichen Sammlern nach *[Höchstgebot]* für die Standplätze. *[Anm.: Durch die unterschiedlichen Auswahlkriterien könnte dem unterschiedlichen Charakter – gemeinwohl- vs. gewinnorientiert – von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern Rechnung getragen werden. Zwingend sind diese Auswahlkriterien natürlich nicht, auch inhaltliche Bewertungskriterien kommen in Betracht. Für eine etwaige Standplatzvergabe nach Höchstgebot muss die örtliche Sondernutzungsgebührensatzung eine entsprechende Regelung/Öffnungsklausel vorsehen. Zudem ist zu beachten, dass in schwierigen Marktphasen auch Ausschreibungen ohne Gebot bleiben können.]* Bewirbt sich auf ein Standplatzkontingent kein Interessent, sind die betreffenden Standplätze vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen von dessen Gewährleistungsverantwortung zu bewirtschaften. *[Optional: In diesem Fall hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger das Recht, das offen gebliebene Standplatzkontingent für max. sechs Jahre zu bewirtschaften.]*

6. Für die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugewiesenen Standplätze ist ein Widerrufsrecht für die Fälle vorzusehen, in denen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt oder seine gesetzliche Getrenntsammlungspflicht erlischt. Die kommunale Sammlung darf nicht auf Bekleidungstextilien beschränkt werden.
7. In atypischen Sonderfällen, die von diesem Konzept nicht erfasst werden, hat die Behörde ihr Ermessen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben (§ 40 VwVfG) pflichtgemäß auszuüben.

8. Dieses Konzept tritt zum **XX** in Kraft und leitet das straßenbehördliche Ermessen bei der Entscheidung über Sondernutzungsanträge für die Aufstellung von Alttextilsammelcontainern im Gebiet der **Gemeinde/Stadt X**.

Begründung

Ausgangslage

[Anm. Hier sollte allgemein beschrieben werden, wie sich die Situation der Alttextilsammlung vor Ort darstellt und welche typischen Konflikte/Probleme/Missstände dabei aufgetreten sind. Auch sollte geschildert werden, welche Sammelakteure bereits tätig sind und ob es Beschwerden/Hinweisen/Erwartungen seitens der Einwohnerschaft zur Situation der Alttextilsammlung gibt. Aus der Beschreibung der Ausgangslage kann zudem abgeleitet werden, welchen – vollständig ermittelten! – Sachverhalt der Rat dieser Ermessensleitlinie zugrunde gelegt hat, womit wiederum ein Maßstab dafür gewonnen wird, unter welchen Voraussetzungen vom Vorliegen eines „atypischen Falles“ im Sinne von Nr. 7 auszugehen ist].

Begründung zu 1.

Mit diesem Konzept hat sich die **Gemeinde/Stadt X** dafür entschieden, die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für die Zwecke der Alttextilsammlung zu ordnen und dabei einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungsansprüchen herzustellen. Zugleich reagiert die **Gemeinde/Stadt X** mit diesem Konzept auf Missstände, die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Aufstellung von Sammelcontainern aufgetreten sind. So sind Standplätze für Abfallsammelcontainer regelmäßig besonders anfällig für Vermüllungen und Nebengestellungen, die die Sauberkeit und damit auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. [Anm.: An dieser Stelle kann und sollte auf die Beschreibung der Ausgangslage verwiesen werden.] Auf der anderen Seite stellt die getrennte Sammlung von Alttextilien einen wichtigen Gemeinwohlbelang dar, da die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Textilabfällen ein unverzichtbarer Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft ist.

Die **Gemeinde/Stadt X** stellt daher in dem hier definierten Umfang öffentlich gewidmete Verkehrsflächen für die Zwecke der containergestützten Alttextilsammlung zu Verfügung. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in Ansehung des Sammelpotenzials Depotcontainer zusammen mit der Straßen- und Körbesammlung die ausgewogensten Sammelsysteme in Bezug auf Qualität und Sammelmenge sind,

LAGA-Mitteilung 40: Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien, Stand: 17. Februar 2023, S. 24.

Über 75 % der in Deutschland getrennt entsorgten Alttextilien werden über Depotcontainer erfasst,

UBA-Texte 146/2023, S. 60.

Die Nutzung der Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach § X des X Straßengesetzes i. V. m. § X der Sondernutzungssatzung der Stadt X.

Die Standplätze für Alttextilcontainer im Stadt-/Gemeindegebiet werden dabei bedarfsgerecht auf einen Standplatz je X Einwohner (Einwohnerzahl der Gemeinde/Stadt X: XX) und damit auf insgesamt X Standplätze begrenzt. Dieser Standplatzbegrenzung liegt die Erwägung zugrunde, dass das öffentliche Straßenland in der Gemeinde/Stadt X, das unterschiedlichsten und stets zunehmenden Nutzungsansprüchen ausgesetzt ist, nur in dem Umfang für die Zwecke der Alttextilsammlung in Anspruch genommen werden soll, wie sich dies als angemessen und sachgerecht darstellt. Maßgeblich ist dafür das Sammelpotenzial an Alttextilien und die hierfür vorzuhaltende Sammelinfrastruktur. Die sachgerechte Anzahl von Sammelcontainern kann dabei naturgemäß nicht aus dem Straßenrecht selbst hergeleitet, sondern nur unter Heranziehung abfallwirtschaftlicher Kennziffern ermittelt werden.

Der Bedarf an Standplätzen für Textilcontainer wird durch das Aufkommen an anfallenden Textilabfällen objektiv begrenzt. Für die Europäische Union geht die EU-Kommission in ihrer Textilstrategie davon aus, dass jedes Jahr rund 11 kg Textilien pro Person entsorgt werden,

EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien, COM(2022) 141 final v. 30.3.2022, S. 1,

16 kg Textilabfälle pro Person hat in jüngerer Zeit die Europäische Umweltagentur angenommen,

European Environment Agency, Management of used waste textiles in Europe's circular economy, 21.05.2024.

Für Deutschland hat die maßgebliche Branchenstudie des bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.,

Textilstudie 2020 – Bedarf, Konsum, Wiederverwendung und Verwertung von Bekleidung und Textilien in Deutschland,

festgestellt, dass in den Jahren 2015 bis 2018 ein mittlerer Anstieg des Sammelaufkommens pro Einwohner und Jahr um 2,2 % auf zuletzt 15,3 kg stattgefunden hat. Damit kann das Sammelpotential von Alttextilien mit ca. 15 kg / Einwohner / Jahr angegeben werden. Geht man davon aus, dass ein handelsüblicher Alttextilcontainer über ein Füllvolumen von 300 kg verfügt, so kann bei wöchentlicher Leerung das Alttextilaufkommen von 1.000 Einwohnern problemlos aufgenommen werden. Dem liegt die idealtypische Betrachtung zugrunde, dass sämtliche Alttextilien über das städtische Depotcontainernetz entsorgt werden, was regelmäßig nicht der Realität entsprechen wird. Jedenfalls aber zeigt die Berechnung, dass mit einem Verteilungsschlüssel von **einem Container pro 1.000 Einwohner** jederzeit eine ordnungsgemäße und schadlose Alttextilsammlung in der Stadt/Gemeinde **X** gewährleistet werden kann.

Um damit für die Stadt/Gemeinde **X** die Sammlung von Alttextilien bedarfsgerecht auf die potentiell verfügbaren Sammelmengen auszurichten, ist eine von der Einwohnerzahl abgeleitete Anzahl von **X** Alttextilcontainern geboten, aber auch ausreichend. Weitere Sammelcontainer würden mithin den öffentlichen Straßenraum über Bedarf in Anspruch nehmen und somit das knappe Gut öffentliche Verkehrsfläche übermäßig für einen spezifischen Nutzungszweck in Beschlag nehmen. Aufgabe des Straßenrechts ist es insbesondere, einen gerechten Interessenausgleich zwischen konkurrierenden Nutzungsansprüchen herzustellen. Dies kann nur erreicht werden, wenn Straßennutzungen nur in dem Umfang zugelassen werden, wie es der von ihnen verfolgte Sachzweck erfordert.

Durch die Begrenzung der Standplätze für Alttextilsammelcontainer auf eine Anzahl von **X** soll zudem eine effektive Kontrolle der Standorte gewährleistet und es sollen die mit der Aufstellung von Abfallcontainern häufig verbundenen Missstände weitestgehend unterbunden werden, welche das Ortsbild negativ beeinflussen und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben können (u. a. Überfüllung, Müllablagerungen, Vandalismus, Brandstiftung). Zudem dient die Begrenzung dazu, eine störende Überfrachtung des Stadt- und Straßenbildes mit Containern zu vermeiden und damit einer negativen Beeinflussung des Ortsbildes

entgegen zu wirken. Dies hat einen direkten sachlichen Bezug zur öffentlichen Straße und ihrem Widmungszweck,

VG Köln, Urt. v. 06.07.2012 – 18 K 73/12, VG Augsburg, Urt. v. 04.08.2011 - Au 6 K 10.2022, OVG NRW, Urt. v. 16.06.2015 – 11 A 1131/13, VG Mainz, Urt. v. 20.06.2018 – 3 K 907/17.MZ, VG Leipzig, Urteil v. 14.03.2018 – 1 K 1588/16.

Über die in diesem Konzept definierte Anzahl hinausgehende Sammelcontainer auf öffentlichen Verkehrsflächen werden vor diesem Hintergrund als ungemessene Störung des Stadt- und Straßenbildes beurteilt. Deshalb werden grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse für Alttextilsammelcontainer außerhalb der in der Anlage aufgelisteten Standorte erteilt.

Die Begrenzung der Containerstandplätze dient auch dem Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Anlieger (Ausgleichs- und Verteilungsfunktion der Sondernutzungserlaubnis) für z.B. gewerbliche, private, politische und künstlerische Betätigungen. Eine stückzahlenmäßig unbegrenzte Aufstellung von Sammelcontainern entzöge öffentliche Verkehrsflächen übermäßig dem – auch kommunikativen – Gemeingebrauch, aber auch der Inanspruchnahme möglicher anderer Sondernutzer, z.B. für Baumaßnahmen von Anliegern oder für transportable Werbeträger (Werbeaufsteller, Beachflags), Werbekampagnen, Fahrradständer, Blumenkübel, Auslagen und Warenständer ortsansässiger Gewerbebetriebe, aber auch für Sharing-Angebote von Mobilitätsdienstleistern.

Aus der mit diesem Konzept vorgenommenen Begrenzung der Sammelcontainer ergibt sich auch, dass an einem ausgewiesenen Standplatz immer nur ein Container eines Sammlers aufgestellt werden darf. Diese Begrenzung ist erforderlich, um die Verantwortung für die Container und die mit diesen regelmäßig verbundenen Vermüllungen und Ablagerungen eindeutig zuordnen zu können. Im Umfeld von Alttextilcontainern kommt es regelmäßig zu Nebenablagerungen und Beistellungen, die zügig entfernt werden müssen, um die Stadtsauberkeit zu erhalten und Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vermeiden. Es ist daher erklärte Absicht dieses Konzepts, durch die Begrenzung auf einen Container pro Standplatz das Entstehen von unklaren, diffusen Verantwortungssphären von vornherein auszuschließen. Würden mehrere Container verschiedener Sammler an einem Standplatz zugelassen, könnten sich diese wechselseitig die Verantwortung für an

den Containern entstandene wilde Müllablagerungen zuweisen und damit die Beseitigung dieser potentiellen Verkehrshindernisse in unvertretbarer Weise verzögern. Solche Missstände ließen sich auch nicht in adäquater Weise mit Auflagen bekämpfen, da auch Auflagen zur Beräumung von wilden Ablagerungen bzw. zur Reinigung des Containerumfelds immer nur die durch einen konkreten Containeraufsteller veranlassten Beistellungen und Ablagerungen zum Gegenstand haben können. Bei der Nutzung von Doppel- oder Mehrfachstandorten durch verschiedene Sammler kommt es mithin regelmäßig zu einem störanfälligen Nebeneinander mehrerer Sammlungsträger, die sich dann die Verantwortlichkeit zur Abfallbeseitigung und Reinigung gegenseitig zuweisen. Dabei ist auch zu beachten, dass illegale Ablagerungen regelmäßig Nachahmungseffekte auslösen, die gerade ein schnelles Eingreifen erforderlich machen. Die beschriebene Verantwortungsdiffusion läuft demnach den Zielen des Straßenrechts zuwider, weshalb mit diesem Konzept eine eindeutige Verantwortungszuweisung für die Sauberhaltung der in der Anlage gelisteten Containerstandorte ermöglicht wird. Auf diesem Wege sollen auch die behördlichen Vollzugs- und Überwachungsressourcen geschont werden, die andernfalls zur Klärung der Entsorgungs- und Reinigungsverantwortlichkeiten für das Containerumfeld eingesetzt werden müssten. Nur nachgeordnet wird darauf hingewiesen, dass durch hier festgelegte eindeutige Standplatzverantwortung auch die in der Branche durchaus nicht unübliche Praxis erschwert wird, Fehlwürfe im bzw. am eigenen Container in den Containern der Konkurrenten zu entsorgen, um den eigenen Aufwand zu minimieren.

Im Ergebnis wird durch die Begrenzung der Containeranzahl sowie durch die einheitliche Bewirtschaftung der Containerstandorte ein Interessenausgleich zwischen den straßenrechtlichen Belangen einerseits und den (abfall)wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Sammelakteure andererseits erreicht. Die Containeranzahl wurde so dimensioniert, dass die ordnungsgemäße Erfassung aller in der **Gemeinde/Stadt X** anfallenden Textilabfälle jederzeit gewährleistet ist. Das öffentliche Straßenland kann dementsprechend in dem Umfang für die Zwecke der Alttextilsammlung in Anspruch genommen werden, wie dies sachlich begründet und geboten ist, während zugleich die potentiellen Störungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und für ein gepflegtes Stadtbild auf ein vertretbares Minimum reduziert werden.

Die mit diesem Konzept vorgenommene Deckelung der Alttextilcontainer ist nach der einschlägigen Rechtsprechung zulässig,

OVG Sachsen, Beschl. v. 25.08.2014 – 3 A 748/13; VG Mainz, Urteil v. 20.06.2018 – 3 K 907/17.MZ; VG Leipzig, Urteil v. 14.03.2018 – 1 K 1588/16; VG Aachen, Urt. v. 23.09.2022 – 10 K 1259/19; OVG NRW, Beschl. v. 16.06.2015 – 11 A 1131/13; OVG NRW, Urt. v. 16.05.2024 – 11 A 2072/23, sofern Raum für die Ermessensausübung in atypischen Sonderfällen verbleibt.

Sofern in der Rechtsprechung teilweise darüber hinaus verlangt wird, dass die Zulassung einer begrenzten Anzahl von Containern – allein – auf straßenrechtliche Gründe gestützt werden müsse,

s. VG Aachen, Urt. v. 23.09.2022 – 10 K 1259/19,

geht dies fehl. Denn die Aufstellung von Sammelcontainern kann in einem städtebaulichen Konzept straßenrechtlich nicht losgelöst von Zweck und Gegenstand der Sammlung beurteilt werden. Ebenso kann der straßenrechtliche Aspekt einer etwaigen Übermöblierung des Straßenlandes mit Alttextilcontainern nur unter Einbeziehung des potentiellen Aufkommens an Alttextilien beurteilt werden. Da letzteres – wie ausgeführt – feststeht, liegt eine Übermöblierung immer dann vor, wenn die Containerzahl das potentielle Sammelaufkommen weit übertrifft. Mit anderen Worten hängt es von der jeweiligen Abfallfraktion und ihrem spezifischen Mengenaufkommen ab, ob die Containerdichte als unzureichend, angemessen oder überschießend beurteilt werden muss. Die **Gemeinde/Stadt X** konnte daher in diesem Konzept die zulässige Höchstzahl an Alttextilsammelcontainern unter Rückgriff auf die einschlägigen abfallwirtschaftlichen Kennziffern ermessensfehlerfrei festlegen. Im Umkehrschluss wäre eine Höchstzahlbestimmung willkürlich, die die zu erfassende Abfallmenge aus der Betrachtung vollständig ausnimmt.

Schließlich ist zu beachten, dass im Interesse straßenrechtlicher Belange auch ein vollständiges Verbot der Aufstellung von Alttextilcontainern im öffentlichen Straßenraum unter bestimmten Voraussetzungen zulässig wäre, nämlich dann, wenn es in der Vergangenheit zu erheblichen Missständen im Umfeld der Container gekommen ist,

VG Gießen, Urt. v. 02.11.2009 – 10 K 1099/09; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 08.12.2011 – 1 B 66.10; VG Braunschweig, Urt. v. 26.11.2014 – 6 A 6/14; VGH Mannheim, Urt. v. 21.04.2021 – 5 S 1996/19; so auch OVG NRW, Urt. v.

16.05.2024 – 11 A 1429/23, sofern Raum für die Ermessensausübung in atypischen Sonderfällen verbleibt.

Da es auch in der **Gemeinde/Stadt X** in der Vergangenheit zu erheblichen Vermüllungen und verkehrsgefährdenden Beistellungen im Umfeld von Alttextilcontainern gekommen ist **[Anm.: Hier sollte auf die entsprechende Beschreibung der Ausgangslage verwiesen werden.]**, wäre auch ein vollständiges Aufstellverbot für Alttextilcontainer in Betracht gekommen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die anzahlmäßige Kontingentierung der zulässigen Container als milderer, die Grundrechtspositionen der Sammelunternehmen wahrendes Mittel dar. Die anzahlmäßige Begrenzung liegt dabei auch im Interesse der Sammelunternehmen selbst, da hierdurch die Wirtschaftlichkeit derjenigen Sammlungen, die auf der Basis einer nach Nr. 5 des Beschlusses erfolgten Ausschreibung durchgeführt werden, gestärkt wird.

Begründung zu 2.

Die in der Anlage aufgeführten Standplätze für Alttextilcontainer wurden nach Gesichtspunkten ausgewählt, die in die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen einzustellen sind, also einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Die straßenrechtlichen Bezüge sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs),
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen),
- Belange des Straßen- und Stadtbildes, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und auf Grund eines konkreten Gestaltungskonzepts (etwa Vermeidung einer "Übermöblierung" des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes),

VG Köln, Urt. v. 06.07.2012 – 18 K 73/12, VG Augsburg, Urt. v. 04.08.2011 - Au 6 K 10.2022, OVG NRW, Urt. v. 16.06.2015 – 11 A 1131/13, VG Mainz, Urt. v. 20.06.2018 – 3 K 907/17.MZ, VG Leipzig, Urteil v. 14.03.2018 – 1 K 1588/16.

Die Standorte wurden durch die **Gemeinde/Stadt X** insbesondere in Abhängigkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche, die zur Verfügung steht, festgelegt und in der Standortliste dieses Konzeptes abschließend aufgeführt. Eine besondere Bedeutung haben dabei diejenigen Standorte, die bereits für Altglascontainer genutzt werden. Hier wurden regelmäßig auch Standorte für Alttextilcontainer ausgewiesen, um durch die so entstehenden „Wertstoffinseln“ Kundenströme zu bündeln, Autoverkehre zu reduzieren und an die straßenrechtliche Geeignetheitsprüfung für die Altglascontainer anknüpfen zu können. Nur in begründeten Einzelfällen, z. B. durch verkehrliche Erfordernisse, auf Grund von Baumaßnahmen, Leitungsverlegungen, städtebaulicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange zu erforderlichen Verlegungen in der näheren Umgebung der aufgelisteten Standorte oder veränderter Bedarf, kann die Standortliste geändert bzw. fortgeschrieben werden, ohne dass es einer gesonderten politischen Beschlussfassung bedarf. Zu solchen fortlaufenden Anpassungen wird der **Bürgermeister/Oberbürgermeister** in Nr. 4 bevollmächtigt.

Darüber hinaus wurden die ausgewählten Standorte hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Verhütung von Sichtbehinderungen und der Gewährleistung erforderlicher Sichtbeziehungen sowie der generellen Vermeidung von Unfallrisiken straßenrechtlich geprüft (städtebaulicher Belang). Erforderliche Restgehwegbreiten sind durch die Kontingenzstandorte ebenso gewährleistet wie die Bedienung dieser durch die jeweiligen Sammler, aber auch durch die Nutzer. Unter Bezugnahme auf die o. a. Ausführungen bezüglich der Ausgleichs- und Verteilungsfunktion des straßenrechtlichen Genehmigungserfordernisses wurden diese Erwägungen ebenfalls bei der Auswahl der Standorte berücksichtigt.

Auch ist der Straßenuntergrund/-zustand der Standorte geeignet, um die Alttextilcontainer auch in befülltem Zustand zu tragen, ohne dass Beschädigungen der Straßenoberfläche zu befürchten sind (Schutz der Straßenbefestigung). Die Traglasten sind daher ebenso gegeben wie der Umstand, dass es in unmittelbarer Umgebung Parkmöglichkeiten gibt, die ein ungehindertes Be- und Entladen von Alttextilien, oftmals tüten- und säckeweise, ermöglichen oder zumindest die fußläufige Erreichbarkeit hin zu den Alttextilcontainern für die Nutzer angemessen und zumutbar erscheint.

Ein weiterer Ermessens Gesichtspunkt bei der Auswahl der Containerstandplätze wird zukünftig durch das EU-Recht vorgegeben und wurde bereits in diesem Konzept umgesetzt,

um zu vermeiden, dass das Konzept in Kürze wieder angepasst werden muss. So heißt es im Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) wie folgt:

*„Angesichts der Umweltauswirkungen und des Materialverlusts durch gebrauchte Textilien und Textilabfälle, die nicht getrennt gesammelt und folglich nicht umweltverträglich behandelt werden, sollte das **Sammelnetz für gebrauchte Textilerzeugnisse**, mit Textilien zusammenhängende Erzeugnisse und Schuhe sowie deren Abfälle das **gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage abdecken, sich in der Nähe des Endnutzers befinden und nicht nur auf Gewinn versprechende Gebiete und Produkte abzielen.**“*

(Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle v. 5.7.2023, COM(2023) 420 final, Erwägungsgrund 24, Hervorhebung nicht im Original).

Die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Standplätze bilden ein Sammelnetz, das flächendeckend und endverbrauchernah die Abgabe von Alttextilien im Gebiet der **Ge-**
meinde/Stadt X ermöglicht und damit die unionsrechtlichen Anforderungen an Alttextilsammelsysteme bereits heute erfüllt.

Begründung zu 3.

In Nr. 3 des Beschlusses wird die Aufteilung der definierten Containerstandplätze unter den verschiedenen Trägertypen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgenommen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass diese Verteilungsentscheidung nur noch einen gelockerten Bezug zu unmittelbar straßenrechtlichen Aspekten aufweisen kann, da alle Sammlungsträger das öffentliche Straßenland in strukturell identischer Weise, nämlich durch das Aufstellen standardisierter Depotcontainer, in Anspruch nehmen. Dennoch wäre es ermessensfehlerhaft, den unterschiedlichen kreislaufwirtschaftsrechtlichen Rechtsstatus der verschiedenen Sammlungsträger bei der Ausübung des straßenrechtlichen Verteilungsermessens zu übergehen. Vielmehr sind nach der Rechtsprechung die Grundzüge des abfallrechtlichen Regelungsregimes auch bei der Ausübung des straßenrechtlichen Ermessens zu berücksichtigen,

grundlegend OVG Lüneburg, Urt. v. 19.02.2015 – 7 LC 63/13, so auch VG Neustadt (Weinstraße), Urt. v. 22.02.2018 – 4 K 984/17.NW, VG Trier, Urt. v. 24.06.2020 – 9 K 419/20.TR.

Dabei darf der Rechtsstatus des Sammlungsträgers (kommunal – gemeinnützig – gewerblich) zwar keine Rolle spielen, wenn es um die Beurteilung eines konkreten Sondernutzungsantrags als Geschäft der laufenden Verwaltung geht. Sehr wohl aber wird dieser Rechtsstatus relevant bei der Ausübung des Verteilungsermessens im Rahmen eines übergreifenden städtebaulichen Konzepts. Ebenfalls eingeflossen in die Ermessensausübung sind daher die grundlegenden Wertungen des Kreislaufwirtschaftsrechts, namentlich der gesetzliche Getrenntsammlungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG), die Wettbewerbsöffnung für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen (§ 3 Abs. 17, 18 KrWG i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4, Abs. 3 KrWG, § 18 KrWG) sowie die jüngsten Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene.

Den Ausgangspunkt bildet dabei die abfallrechtliche Ausdifferenzierung in drei zulässige Trägertypen mit unterschiedlichen Zielsystemen (gemeinnützige, gewerbliche und hoheitliche/kommunale Sammler gem. §§ 17, 18, 20 KrWG). Da das KrWG grundsätzlich von einem Nebeneinander dieser drei Trägertypen ausgeht, muss diesen auch im Rahmen eines städtebaulichen Konzepts ein entsprechender Betätigungsbereich eingeräumt werden, der hier in Gestalt entsprechender Standplatzkontingente umgesetzt wird. Ein städtebauliches Konzept, das einem vom KrWG vorgesehenen Trägertyp die Sammlung von Alttextilien im öffentlichen Straßenraum im Ergebnis unmöglich machen würde, wäre mit den grundlegenden Wertungen des KrWG unvereinbar und damit ermessensfehlerhaft. Zur Wahrung eines eigenständigen Betätigungsbereichs für kommunale, gemeinnützige und gewerbliche Sammlungsträger ist daher die hier vorgenommene Bildung von je eigenen Standplatzkontingenten unverzichtbar.

Durch dieses Konzept wird eine plurale Trägerstruktur bei der Altkleidersammlung ermöglicht und den konkurrierenden Interessen der verschiedenen Akteure bestmöglich Rechnung getragen. Dabei ist auch der Gesichtspunkt in die Ermessensausübung eingeflossen, den privaten Haushalten die Wahloption einzuräumen, ob sie mit der Abgabe ihrer Alttextilien gemeinnützige, kommunale oder erwerbswirtschaftliche Interessen fördern wollen. Mittelbar wird mit der Standplatzkontingentierung auch straßenrechtlichen Belangen Rechnung getragen, da so für jeden Einwohner eine wohnortnahe Abgabemöglichkeit bei einem

Sammlungsträger seiner Präferenz ermöglicht und infolgedessen Anlieferverkehr reduziert wird. Durch die [paritätische/gestaffelte] Aufteilung der öffentlichen Standorte unter die vom KrWG vorstrukturierten Trägertypen für die Sammlung von Haushaltsabfällen – kommunal / gewerblich / gemeinnützig – ist im Ergebnis die Wettbewerbsneutralität und Kompatibilität mit kreislaufwirtschaftsrechtlichen Wertungen dieses Konzepts in besonderer Weise gewahrt und dauerhaft gewährleistet,

s. zu diesen Anforderungen VG Leipzig, Urt. v. 14.03.2018 – 1 K 1588/16; OVG Münster, Urt. v. 28.03.2019 11 A 1166/16; OVG Münster, Urt. v. 13.05.2019 – 11 A 2627/18.

Im Einzelnen ergibt sich die Zuordnung der betreffenden Standplatzanteile aus folgenden Gesichtspunkten:

Die Zuweisung von X Standplätzen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt insbesondere zu dem Zweck, diesem die Erfüllung der gesetzlichen Getrennsammlungspflicht für Alttextilien nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG ab dem 1.1.2025 zu ermöglichen, [Optional: ohne ihm gleichzeitig eine marktbeherrschende Stellung zu verschaffen]. [Anm.: Sofern dem öRE maximal 40 % der Stellflächen zugewiesen werden, kann auf die Vermutungsregelung zur marktbeherrschenden Stellung in § 18 Abs. 4 GWB Bezug genommen und damit der kommunale Anteil zusätzlich wettbewerbsrechtlich/argumentativ abgesichert werden. Denn unterhalb eines Marktanteils von 40 % geht das GWB noch nicht von einer marktbeherrschenden Stellung aus. Zwingend ist diese Begrenzung nicht, da das Wettbewerbsrecht auf hoheitliche Entsorgungstätigkeiten keine Anwendung findet; der Vorwurf einer Marktbeherrschung kann aber leichter entkräftet werden.] In der Rechtsprechung wird – insbesondere in den Ländern Bayern und Bremen – die Auffassung vertreten, dass Containersammlungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im öffentlichen Straßenraum von vornherein nicht genehmigungspflichtig sind, da insoweit ein zulassungsfreier Allgemeingebrauch für die Zwecke der öffentlichen Abfallentsorgung vorliegt,

grundlegend BVerwG, Urt. v. 28.07.1989 – 7 C 65.88; OVG Bremen, Beschl. v. 11.04.1997 – 1 B 129/96; BayVGh, Urt. v. 01.03.2021 – 8 B 21.646; VG Augsburg, Urt. v. 26.10.2022 – Au 6 K 20.205.

Dieser Auffassung folgt die **Gemeinde/Stadt X** nicht. Auch die Nutzung öffentlichen Straßenlandes für Alttextilcontainer des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet der **Gemeinde/Stadt X** bedarf danach einer Sondernutzungserlaubnis. Der besondere Rechtsstatus kommunaler Abfallsammlungen, die im Allgemeininteresse und zur Erfüllung öffentlicher Rechtspflichten durchgeführt werden, muss sich jedoch – jedenfalls – bei der Ausübung des straßenrechtlichen Verteilungsermessens niederschlagen. Vor diesem Hintergrund ermöglicht das mit diesem Konzept definierte kommunale Standplatzkontingent dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Erfüllung seines Entsorgungsauftrags.

Die Getrenntsammlung von Alttextilien ist gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG ab 2025 verpflichtend vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchzuführen. Dieser gesetzliche Sammelauftrag ist auch im Rahmen des straßenrechtlichen Sondernutzungsermessens zu berücksichtigen und hebt insoweit die kommunale Sammlung von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen ab, die vollumfänglich in der freien Dispositionsgewalt ihrer Träger stehen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der europarechtliche Hintergrund der kommunalen Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien. Danach führen

„...Vorbehaltlich des Artikels 10 Absätze 2 und 3 ... die Mitgliedstaaten die getrennte Sammlung von zumindest Papier, Metall, Kunststoffen und Glas sowie, bis zum 1. Januar 2025, von Textilien ein.“

(Art. 11 Abs. 1, 3. UA der Richtlinie 2008/98/EG – Abfallrahmenrichtlinie)

Den Mitgliedstaaten kommt somit ein Sicherstellungsauftrag zu, ein Alttextilsammelsystem für die Verbraucher vorzuhalten, welches unabhängig von den aktuellen Marktbedingungen jederzeit die Abgabe von Textilabfällen für die Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings ermöglicht. Diesem Zweck dient auch das kommunale Standplatzkontingent als Basisversorgung, wie es in diesem Konzept festgeschrieben wird. Soweit dadurch eine Privilegierung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bewirkt wird, da sich dieser nicht in einer Ausschreibung gegenüber Konkurrenten durchsetzen muss, ist diese sachlich gerechtfertigt und geboten.

Denn die kommunale Sammlung muss dauerhaft aufrechterhalten werden und darf z. B. bei sinkenden Verwertungserlösen nicht eingestellt werden. Mit der besonderen Stellung der kommunalen Sammlung korrespondieren zudem zwei spezifische Verpflichtungen nach diesem Konzept, die Ausdruck der Daseinsvorsorgeverantwortung des öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträgers sind: Zum einen darf der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger seine Sammlung nicht auf Bekleidungstextilien beschränken, da er sonst seinen gesetzlichen Sammelauftrag verfehlen würde, der sich übergreifend auf Textilabfälle bezieht (Nr. 6). Zum anderen muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger „einspringen“, wenn gemeinnützige oder gewerbliche Standplatzkontingente mangels Interesses bei diesen Trägern unbesetzt bleiben (Nr. 5). Mit dieser Vorgabe wird die Flächendeckung der Sammlung dauerhaft abgesichert, was umgekehrt aber auch ein eigenes Standplatzkontingent des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im beschriebenen Umfang rechtfertigt.

Schließlich hat insoweit auch eine Parallelwertung zur privilegierten Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für die Glassammlung der dualen Systeme zu erfolgen, die sich ebenfalls auf die verpackungsrechtliche Verpflichtung der dualen Systeme zum Betrieb eines Getrenntsammlungssystems für Glasflaschen stützen kann,

VG Gießen, Urt. v. 02.11.2009 – 10 K 1099/09; VG Köln, Urt. v. 06.07.2012 – 18 K 73/12; VGH Mannheim, Urt. v. 21.04.2021 – 5 S 1996/19.

Da demnach die Getrenntsammlungsverpflichtung der dualen Systeme für Glas (s. § 14 VerpackG) anerkanntermaßen bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen für Glascontainer zu berücksichtigen ist, gilt selbiges auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angesichts deren Getrenntsammlungsverpflichtung für Alttextilien.

Das eigene Standplatzkontingent im ausgewiesenen Umfang für gemeinnützige Sammler rechtfertigt sich zum einen aus der besonderen, privilegierten Stellung, die gemeinnützigen Sammlungsträgern nach der Systematik des Kreislaufwirtschaftsrechts zukommt (s. §§ 17, 18 KrWG). Dabei war auch die Erwägung ermessensleitend, dass für viele Verbraucher bei der Entsorgung von Alttextilien das Motiv ausschlaggebend ist, die eigene Kleidung für einen gemeinnützigen Zweck spenden zu wollen. Durch die Absicherung gemeinnütziger Sammlungen über ein eigenes Standplatzkontingent, das nicht im Wettbewerb zu gewerblichen Sammlern steht, wird die Trennmotivation der Verbraucher erhalten und für eine funktionstüchtige Kreislaufwirtschaft nutzbar gemacht.

Eine besondere Bedeutung kommt zudem der aktuellen europäischen Rechtsentwicklung zu. Denn der Novellierungsvorschlag der EU-Kommission für die Abfallrahmenrichtlinie stellt

die besondere Bedeutung kommunaler und gemeinnütziger Sammlungsträger für die Textilsammlung explizit heraus:

*„Das Sammelnetz sollte in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, die in den Bereichen Abfallbewirtschaftung und Wiederverwendung tätig sind, wie **Gemeinden und Sozialunternehmen**, organisiert werden.“*

(Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle v. 5.7.2023, COM(2023) 420 final, Erwägungsgrund 24, Hervorhebung nicht im Original).

Dabei eröffnet die novellierte Abfallrahmenrichtlinie explizit die Möglichkeit der Privilegierung gemeinnütziger Träger auch bei der Bewirtschaftung öffentlicher Standplätze. Danach

*„...sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass **Sozialunternehmen** ihre eigenen Sammelstellen für die getrennte Sammlung beibehalten und betreiben dürfen, und dass sie hinsichtlich der **Standorte der Sammelstellen** für die getrennte Sammlung gleich oder **bevorzugt behandelt** werden.“*

(Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle v. 5.7.2023, COM(2023) 420 final, Art. 22c Abs. 11 Satz 1, Hervorhebung nicht im Original).

Eine Betrachtungsweise, wonach der gemeinnützige Charakter eines Sammlungsträgers bei der straßenrechtlichen Ermessensausübung nicht berücksichtigt werden dürfe, ist danach unionsrechtlich nicht mehr haltbar. Auch wenn Verabschiedung und Umsetzung der novellierten Abfallrahmenrichtlinie noch ausstehen, greift dieses Konzept die unionsrechtlichen Wertungen bereits auf, um einen zeitnahen Anpassungsbedarf zu vermeiden. Ein städtebauliches Konzept, welches den besonderen unionsrechtlichen Stellenwert gemeinnütziger Alttextilsammler nicht respektiert, wäre im Ergebnis ermessenfehlerhaft. Das in diesem Konzept verankerte gemeinnützige Standplatzkontingent ist hingegen in besonderer Weise geeignet, den Vorstellungen des EU-Gesetzgebers Rechnung zu tragen.

Begründung zu 4.

Für das dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugesprochene Containerkontingent gilt aus Gründen einer effizienten und einheitlichen Standplatzbewirtschaftung die Besonderheit, dass die kommunalen Alttextilcontainer vorrangig an bereits bestehenden „Glasinseln“ aufzustellen sind. Die vorrangige Zuteilung der Standorte an Depotcontainerstandplätzen für Glas an den kommunalen Sammler ergibt sich aus dem Aspekt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und dient insbesondere zur effizienten Bekämpfung von Nebenablagerungen/Beistellungen im Umfeld der Container und einer schnellen Beseitigung derselben sowie der Reinigung der Standplätze.

Aufgrund der auf die kommunale Abfallbewirtschaftung abzustimmenden Verpackungsabfallsammlung (§ 22 Abs. 1 S. 1 VerpackG), zu der auch die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Glas über sog. Glasinseln zählt (§ 14 Abs. 1 VerpackG), besteht zwischen den Standorten der Glasiglus und dem hoheitlichen Entsorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers eine enge Beziehung. Diese Beziehung strahlt in das Straßenrecht aus und muss bei der Ermessensausübung ausreichend berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG können u.a. die Anzahl bzw. die Standorte für die Glassammlung festgelegt und so wiederum mit dem städtebaulichen Sondernutzungskonzept synchronisiert werden. Auch wenn die Glassammlung nicht originär in die kommunale Entsorgungszuständigkeit fällt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG), bleibt sie doch über das Instrument der Abstimmungsvereinbarung an die kommunale Abfallentsorgung angebunden und wird sinnvollerweise mit der Durchführung dieser koordiniert.

Wenn danach die dualen Systeme bevorrechtigt auf das öffentliche Straßenland zum Zwecke der Erfüllung ihres gesetzlichen Sammelauftrags für Glas zugreifen können, diese Glassammlung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen ist und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger selber wiederum einen gesetzlichen Sammelauftrag für Alttextilien zu erfüllen hat, ist es auch unter straßenrechtlichen Gesichtspunkten zielführend, die abfallrechtlich angeordneten Sammelsysteme an Wertstoffinseln zusammenzufassen und so einer koordinierten Bewirtschaftung und Wartung zuzuführen. Untermauert wird dieser Gesichtspunkt schließlich durch die Regelung des § 22 Abs. 9 VerpackG, nach der die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein sog. „Nebenentgelt“ für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung für Glascontainerflächen erhalten. Würde man diese Standplätze auch anderen Sammlungsträgern zusprechen, so würden diese faktisch

von Unterhaltungs- und Reinigungsleistungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers profitieren, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger an diesen Standorten sowieso zu erbringen hat. Dies wäre nicht interessengerecht.

Der partielle Vorrang des kommunalen Sammelsystems durch dessen räumliche Verknüpfung mit der dualen Glassammlung rechtfertigt sich auch deshalb, weil die kommunale Sammlung jederzeit Entsorgungssicherheit gewährleisten muss. So tritt der kommunale Sammler stets dann ein, wenn die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung von Abfällen wirtschaftlich nicht mehr attraktiv ist und eingestellt wird (s. Nr. 5). Zur Schließung solcher Entsorgungslücken ist der kommunale Sammler durch dieses Konzept verpflichtet, und auch deshalb, um durch sonst an verwaisten Containerstandorten abgelagerte Abfälle und Verunreinigungen, welche erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hätten und die Beeinträchtigungen der Sauberkeit und damit Ortsbildes verursachen würden, unverzüglich zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund besteht ein hohes Gemeinwohlinteresse an der Gewährleistung einer wohnortnahen Entsorgungsoption auch für Alttextilien einerseits und die effektive, gemeinsame Sammlung von Wertstoffen an Wertstoffinseln andererseits. Das hiesige Konzept weist daher der kommunalen Alttextilsammlung an den Glas- bzw. Wertstoffinseln die Funktion einer Basisstruktur bzw. Grundversorgung zu, die auf Grund der gesetzlichen Getrennsammlungspflicht (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG) betrieben werden muss und sich insofern von anderen Sammlungsträgern abhebt. Da zugleich diese kommunale Basisstruktur auf das definierte kommunale Standplatzkontingent begrenzt wird, wird gewerblichen sowie gemeinnützigen Sammlungen ausreichend Raum gelassen.

Begründung zu 5.

Die Gewährung von 3-jährigen Sondernutzungen auf der Basis von Ausschreibungen der Standplatzkontingente schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Amortisationsinteresse der Erlaubnisinhaber und dem Marktzutrittsinteresse neuer Sammler. Sie reduziert auch den Verwaltungsaufwand. Die Sondernutzungserlaubnisse werden befristet für drei Kalenderjahre neu und gemäß den Regelungen der Sondernutzungssatzung der **Gemeinde/Stadt X** erteilt.

Die Bewerbungen können auf die Standortkontingente entsprechend der Standortliste erfolgen. Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG kann sich jeder Sammler, der die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzung erfüllt, auf alle oder auch nur einzelne Kontingente des für den jeweiligen Trägertyp (gemeinnützig oder gewerblich) vorgesehenen Gesamtkontingents bewerben. Liegen mehrere Angebote, so erfolgt ein Auswahlverfahren durch [bspw. Losverfahren] zwischen gemeinnützigen Trägern und eine Auswahl nach [bspw. Höchstgebot] zwischen gewerblichen Trägern. Bewirbt sich hingegen nur ein Sammler auf ein Kontingent, so entfällt das Auswahlverfahren. Anträge für Standplätze der Kontingente anderer Trägertypen werden abgelehnt, um die unter Nr. 3 festgesetzte Aufteilung zu wahren.

Die Sondernutzungserlaubnisse werden im Ergebnis an verschiedene Sammler erteilt. Auf Grund der vorab erfolgten Aufteilung der Standortkontingente nach Trägertyp (kommunale, gemeinnützige und gewerbliche Sammlung) erfolgt keine Verengung der abfallrechtlichen Wettbewerbssituation hin zu einer Monopolstellung eines einzelnen Sammlers,

vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 19.02.2015 – 7 LC 63/13; OVG Lüneburg, Urt. v. 20.07.2017 – 7 LB 58/16; VG Neustadt, Urt. v. 22.02.2018 – 4 K 984/17.NW.

Mit der Umsetzung dieses Konzeptes besteht für jeden Sammler Chancengleichheit und die Möglichkeit eines Marktzutritts bei Neuausschreibung eines Standplatzkontingents. Einer in der v.g. Rechtsprechung kritisch bewerteten Monopolstellung durch nur einen einzigen Betreiber im gesamten Stadtgebiet wird dadurch nachhaltig begegnet. Auch kommt es zu keiner objektiven Verengung des Zugangs zum Markt für die gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen von Alttextilien, sodass auch hier kein Widerspruch zu den abfallrechtlichen Zielsetzungen des Gesetzgebers, Abfallsammlungen dem Wettbewerb zu öffnen und sie nur der Anzeigepflicht zu unterwerfen, besteht. Ebenso entspricht es den abfallrechtlichen Zielsetzungen, dass der kommunale Sammelauftrag für Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG) durch ein vorab definiertes Behälterkontingent als Basisstruktur, schwerpunktmäßig an den Wertstoffinseln, verlässlich erfüllt werden kann.

Begründung zu 6.

Nr. 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass Sondernutzungsgenehmigungen entweder zu befristen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen sind. Da eine Befristung für kommunale Sammelcontainer vor dem Hintergrund der gesetzlichen Pflicht zur getrennten Sammlung von Alttextilien nicht sachgerecht ist, wird die Vergabe der Standplätze an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter einen Widerrufsvorbehalt für die Fälle der Schlechtleistung und des Erlöschens des gesetzlichen Sammelauftrags gestellt. Darüber hinaus muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG, ein umfassendes Annahmespektrum für Alttextilien ermöglichen.

Begründung zu 7.

Nr. 7 trägt der jüngeren Rechtsprechung des OVG NRW zu Sondernutzungskonzepten Rechnung. Ein atypischer Fall kann zum Beispiel dann gegeben sein, wenn er dergestalt von der eingangs beschriebenen Ausgangslage abweicht, dass die Entscheidungsmaßstäbe dieser Beschlussfassung auf diesen Fall keine Anwendung finden können. Kein atypischer Fall liegt regelmäßig dann vor, wenn er zu genau denjenigen straßenrechtlichen Verteilungskonflikten führt, die durch dieses Konzept bewältigt werden sollen.